Verkehrsservicevertrag (VSV)

über die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007
im Linienbündel "Babenhausen"

zwischen

der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA),
Europaplatz 1
64293 Darmstadt

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

dem Verkehrsunternehmen

Unternehmensname, Straße & Hausnummer, PLZ und Ort

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Hinweise für Bieter:

Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) vom Auftraggeber aktualisiert ausgefertigt und zur Unterschrift an den Gewinner übersandt. Änderungen/Ergänzungen des Vertrages sind unzulässig. Mit seinem Angebot erkennt der Auftragnehmer den Vertragsentwurf unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen im Rahmen des Vergabeverfahrens uneingeschränkt an.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Gegenstand des Vertrages 3
§ 2 Rechtsstellung und Liniengenehmigung 4
§ 3 Ausführung der Leistungen 6
§ 4 Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen durch den Auftraggeber 7
§ 5 Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen 9
§ 6 Untervergabe von Betriebsleistungen an Dritte 9
§ 7 Sicherheitsleistung 10
§ 8 Vertragsstrafen 10
§ 9 Nicht- und Schlechtleistungen 11
§ 10 Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber 11
§ 11 Beförderungserlöse 12
§ 12 Bestimmung der Vergütung 13
§ 13 Zahlungsmodalitäten und Abrechnung 13
§ 14 Preisgleitung 14
§ 15 Tariftreuepflicht 15
§ 16 Haftung und Versicherung 15
§ 17 Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen; Informationsherausgabeanspruch 16
§ 18 Vorzeitige Kündigung des Vertrages 17
§ 19 Salvatorische Klausel 18
§ 20 Schlussbestimmungen 18
Anhang 20
Anlagen 24

ENTWURF

Präambel

Der Auftraggeber ist gemäß §6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) eine Aufgabenträgerorganisation und mit den Aufgaben nach § 7 Abs. 2 ÖPNVG und den Zuständigkeiten nach § 5 Abs. 4 ÖPNVG betraut. Damit ist der Auftraggeber die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den straßengebundenen ÖPNV.

Als zuständige Behörde beauftragt er den Auftragnehmer, der als erfolgreicher Bieter aus dem europaweiten Verfahren zur Vergabe dieser Leistungen hervorgegangen ist, mit der Erbringung der Beförderungsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr.

Die Erfüllung des Verkehrsvertrages soll die ausreichende Verkehrsbedienung sowie einen wirtschaftlichen Linienverkehrsbetrieb im Linienbündeln „Babenhausen“ ermöglichen. Der Auftraggeber verfolgt das Ziel eines verbesserten Preis-Leistungs-Verhältnisses sowie den Einsatz von modernen Fahrzeugen und qualifiziertem Personal. Ergänzend wird vom Auftragnehmer ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Kundenorientierung erwartet. Es wird eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit erwartet, um Qualitätsverbesserungen zu erzielen und die Kundenorientierung durch die Anwendung des Qualitätsmanagementsystems zu stärken.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO (EG) Nr. 1370/2007) in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 und § 8a PBefG.

a. Mit dem öDA beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Durchführung von gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG jeweils im Umfang und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

b. Der Vertrag berechtigt und verpflichtet den Auftragnehmer, die für die Personenbeförderung erforderlichen Liniengenehmigungen entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und seines bezuschlagten Angebots (**Anlage 3**) bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und während der Laufzeit aufrechtzuerhalten.

c. Der öDA verpflichtet den Auftragnehmer, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, spätestens bis zur Betriebsaufnahme allen erforderlichen Verkehrsverbund-, Kooperations-, Tarifanwendungs-, Einnahmenaufteilungs- und sonstigen Verträgen und Vereinbarungen (Verbundverträge) beizutreten oder seine bestehende Vertragspartnerschaft fortzuführen sowie die im Rhein-Main-Verkehrsverbund aufgabenträgerseitig vorgegebenen Tarife gegenüber Fahrgäs-

ten anzuwenden oder anzuerkennen. Für die Linie GU2 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde Mömlingen der Gemeinschaftstarif der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) angewandt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Durchführung des Verkehrs erforderlichen Vereinbarungen mit den zuständigen Institutionen der VAB abzuschließen.

d. Die Inhalte und Anforderungen der Leistungsbeschreibung an das Verkehrsangebot beschreiben die ausgleichsfähigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Art. 2a und Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.

e. Im Gegenzug für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen übernimmt der Auftraggeber das wirtschaftliche Risiko aus der Durchführung der Beförderungsleistung. Er zahlt dem Auftragnehmer eine Vergütung gemäß seinem Angebot **(Anlage 3)** sowie den in den §§ 12, 13 und 14 dieses Vertrages beschriebenen Zahlungsmodalitäten.

(2) Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Verkehrsvertrages gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen (**Anlage 1**),
- die von der Vergabestelle erteilten Bieterinformationen (**Anlage 2**),
- das Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 3**),
- die Inhalte der von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Basis dieses Verkehrsvertrages erteilten Genehmigung für die Einrichtung, die Linienführung sowie für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Beförderungsleistungen,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) (**Anlage 4**).

Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

§ 2 Rechtsstellung und Liniengenehmigung

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach §§ 21 und 22 PBefG bleiben unberührt. Der Auftragnehmer betreibt den Verkehr nach diesem Vertrag in eigenem Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung und wird Vertragspartner der Fahrgäste.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf seine Kosten die für die Durchführung der Betriebsleistung notwendigen Genehmigungsanträge nach § 42 und § 44 PBefG bei dem zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Der Auftragnehmer ist für den Bestand derselben während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich.

ENTWURF

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Betrieb nach § 20 PBefG auch auf Grundlage einer einstweiligen Erlaubnis der Genehmigungsbehörde durchzuführen und hierfür auf seine Kosten die erforderlichen Anträge auf Erteilung und ggf. Sofortverzug zu stellen.

(4) Der Auftraggeber steht weder mit der Zuschlagserteilung an den erfolgreichen Bieter noch sonst dafür ein, dass die Genehmigungen von der zuständigen Behörde an den Auftragnehmer erteilt werden. Der Auftraggeber wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des Auftragnehmers bestmöglich zu unterstützten. Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflichten der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 PBefG für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der Auftraggeber hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich des Zuschusses während dieses Schwebezustandes gilt, soweit der Auftraggeber von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, § 2 Nr. 3 VOL/B.

(5) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 PBefG oder vollziehbare einstweilige Erlaubnisse für die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Linien, wird die Leistung unmöglich und beide Vertragsparteien werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist die Versagung oder die Aufhebung dieser Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse - ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten - bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender und vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung. Bestehen nur für einen Teil der Linien keine vollziehbaren Genehmigungen oder einstweiligen Erlaubnisse (mehr), wird die Leistung nur insoweit unmöglich und es entfallen die jeweiligen Leistungspflichten der Vertragspartner nur insoweit. Ist in diesem Fall die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten bestandskräftig, so sind die Vertragsparteien zur vorzeitigen Kündigung des gesamten Vertrages berechtigt, wenn vom Fehlen der Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein so wesentlicher Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen ist, dass die Vertragsdurchführung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Vertragsparteien unzumutbar wäre.

(6) Hat der Auftragnehmer das (teilweise) Fehlen vollziehbarerer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Auftragnehmers. Hat der Auftraggeber das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verschuldet, behält der Auftragnehmer seinen Ausgleichsanspruch nach § 12 dieses Vertrags. Er ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Abbestellung von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart

oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Angaben des Auftragnehmers über die veränderten Kosten durch Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Beide Vertragspartner verpflichten sich mit dem Vertragsschluss zur Anerkennung der Ergebnisse des Sachverständigen. Der Sachverständige wird von beiden Vertragspartnern einvernehmlich bestimmt. Beide Vertragspartner können Sachverständige vorschlagen. Einigen sich die Vertragspartner binnen zwei Wochen nach Eingang des Wunsches des Auftraggebers zur Überprüfung der Annahmen des Auftragnehmers beim Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen, wird der Präsident des OLG Frankfurt am Main um die Benennung des Sachverständigen gebeten.

(7) Genehmigungsanträge Dritter im Bereich der vertragsgegenständlichen Linien, die im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zustande gekommen sind, sind vom Auftragnehmer hinzunehmen.

(8) Soweit sich der Auftragnehmer im Rahmen der Abgabe seines Angebots im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen zur Angebotsabgabe vorgelegt hat; in diesem Fall hat der Auftragnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

(9) Die Anzeige in Bezug auf die anzuwendenden Beförderungsentgelte sowie auf Fahrplanänderungen (soweit diese nur anzeigepflichtig sind) erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 bzw. § 40 Abs. 2 PBefG durch den Auftraggeber bzw. durch den Rhein-Main-Verkehrsverbund.

(10) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitigen Vertragsbeendigung wird der Auftraggeber gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 PBefG der Genehmigungsbehörde seine Feststellung mitteilen, dass kein wirksamer öffentlicher Dienstleistungsauftrag mehr besteht. In diesem Falle werden die Liniengenehmigungen widerrufen.

§ 3 Ausführung der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beförderungsleistungen unter Beachtung aller nationalen und europaweit geltenden Gesetze und Regelungen, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen und behördlichen Verfügungen, die Bezug zum Vertragsgegenstand haben, insbesondere dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem einschlägigen Straßenverkehrsrecht in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe des für die jeweilige Linie geltenden Fahrplans zu erbringen.

ENTWURF

(2) Er hat die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anwendbaren bzw., soweit dies nicht zumutbar ist, die bei Vertragsabschluss gültigen VDV- und DIN/ISO-Normen mit Bezug zur jeweiligen Leistung. IT-Systeme sind nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Vorgaben und Empfehlungen des BSI aufzusetzen, aktuell zu halten und zu betreiben.

(3) Der Auftragnehmer setzt für die Vertragserfüllung eigenes Personal sowie eigene bzw. von ihm zu beschaffende Fahrzeuge ein und stellt den Betrieb von einem oder mehreren von ihm vorzuhaltenden Betriebshöfen oder Abstellflächen sicher.

(4) Der Auftragnehmer kann sich zur Erbringung der nach diesem Vertrag geregelten Leistungen einer neu gegründeten Projektgesellschaft zum Beispiel in der Rechtsform einer GmbH bedienen. Er ist befugt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf diese Projektgesellschaft zu übertragen. Dies ist nur zulässig, wenn die Projektgesellschaft fachlich qualifiziert ist und ihr die finanziellen Ressourcen des Auftragnehmers zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber ist spätestens drei Monate vor Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft zu informieren. Diese Informationspflicht beinhaltet den Nachweis der fachlichen Qualifikation der Projektgesellschaft zur Erbringung der Verkehrsleistung sowie der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt neben seiner Projektgesellschaft verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags.

§ 4 Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen durch den Auftraggeber

(1) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber kraft gesetzlicher Aufgabenzuweisung (vgl. § 5 Abs. 2 ÖPNG). Er muss zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Verkehrsinteresse Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen können. Dies schließt auch Veränderungen des Linienverlaufs und Linienverlängerungen oder -verkürzungen ein, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient.

(2) Der Auftraggeber wird insbesondere bei Eintritt der folgenden Ereignisse eine Änderung des Vertrags vornehmen. Davon sind abgedeckt:

a. besondere Anlässe, z.B. Großveranstaltungen,
b. Änderung von Schulstandorten, Schulzeiten oder Schularten,
c. Schaffung neuer Bildungseinrichtungen,
d. Veränderung der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z. B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten),
e. wenn sich durch die allgemeine demografische Entwicklung oder durch die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) die Nachfrage nach den ursprünglich beauftragten Verkehrsleistungen ändert oder

f. Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben (u. a. Nahverkehrsplan) einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene, insbesondere, wenn diese Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit des Verkehrsangebots durch den Auftraggeber haben.

(3) Auf diese und vergleichbare Ereignisse kann der Auftragnehmer unter anderem durch

a. die Änderung bestehender Linien, z. B. Veränderungen der Linienführung durch die örtliche Lage von Haltestellen, Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Verkürzung des Linienwegs,

b. die Veränderung der bestehenden Takte oder Betriebszeiten,

c. eine Änderung der genehmigten Art des Linienverkehrs oder der einzusetzenden Fahrzeuge,

d. die Änderungen von Vorgaben zu Anschlüssen zu anderen Verkehrsträgern oder Verkehrsnetzen sowie zum Individualverkehr sowie

e. die Ab- oder Zubestellung von Leistungen

reagieren.

(4) Änderungen bzw. Zu-, Ab- oder Umbestellungen werden vom Auftraggeber schriftlich bestellt. Änderungen werden nur zu den Fahrplanwechseln umgesetzt. Details zu den Fahrplanwechseln können dem **Kapitel 2.2.6 der Leistungsbeschreibung** entnommen werden. Unterjährige Änderungen innerhalb eines Fahrplanjahres werden nur nach den Oster- und Sommerferien vorgenommen. Fahrplanänderungen werden nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zum vom Auftraggeber vorgelegten Fahrplan durchgeführt.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Abstimmung des finalen Fahrplankonzeptes kurzfristig die zugrunde liegende Wagenumlaufplanung einzureichen. Aus der Umlaufplanung muss ebenfalls der Fahrplanwirkungsgrad hervorgehen. Aus der Umlaufplanung leitet der Auftraggeber die Anzahl der Fahrzeuge ohne Reserve zu Betriebsstart ab. Diese Umlaufplanung dient als Basis für alle folgenden Änderungsverlangen.

(6) Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer Änderung sein Fahrzeugbedarf erhöht/verringert. Dabei hat er unter anderem Umlaufpläne vorzulegen, aus denen sich der erhöhte/verringerte Fahrzeugbedarf entnehmen lässt.

(7) Die **Erhöhung** der zu erbringenden Verkehrsmenge ist durch Zubestellungen jedoch nur in einem Korridor von bis zu **insgesamt 25% des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises zulässig. Bei Zu-, Ab- und Umbestellungen nach diesem Paragraphen innerhalb des Korridors von +/- 25% des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises ist der Zuschuss auf der** Grundlage der vom Auftragnehmer im Preisblatt ausgewiesenen Kostensätze anzupassen. Die jeweiligen Kostensätze werden multipliziert mit der Anzahl der bezogen auf die ausgeschriebene kalenderjährliche Grundverkehrsleistung zusätzlich bestellten bzw. abbestellten Fahrplanki-

lometer bzw. Fahrplanstunden bzw. Fahrzeugeinheiten. Bei über den in Satz 1 genannten Korridor von 25% hinausgehenden **Abbestellungen** ist die Vergütung auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderte Kosten anzupassen; § 2 Nr. 3 VOL/B.

(8) Der Auftraggeber kann verlangen, dass die auf den vertragsgegenständlichen Linien nach der Leistungsbeschreibung einzusetzenden Fahrzeuge, soweit technisch machbar, mit weiteren Ausstattungsmerkmalen aus- bzw. nachgerüstet werden, soweit es bei Auftragserteilung noch nicht vorhersehbar war, dass diese Bedarfe erforderlich werden. Die entsprechenden Nachrüstungen werden vom Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftragnehmer erstellt bei entsprechenden Wünschen des Auftraggebers zunächst einen verbindlichen Kostenvoranschlag (schriftlich). Bei schriftlicher Annahme des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer die Kosten der Aus- bzw. Nachrüstung auf Kostennachweis erstattet, wobei etwaige Fördermittel in vollem Umfang einzuwerben sind. Die Erstattung erfolgt im Grundsatz in gleichmäßigen Zahlungen über die Restvertragslaufzeit. Finanzierungskosten oder Kapitalverzinsung sind kostenerhöhend zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Auftraggebers können die Kosten aber auch in einer einmaligen Zahlung innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Kostennachweises erstattet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den ausbaubaren Komponenten der aus- bzw. nachgerüsteten Ausstattungsmerkmale zu verlangen. Die Kosten des Ausbaus trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer gestattet diesem den Ausbau.

§ 5 Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen

(1) Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z. B.: Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung hat der Auftragnehmer die Leistung so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die vereinbarten Fahrplanvorgaben sind soweit wie möglich einzuhalten.

(2) Über planbare, d. h. vorhersehbare verkehrliche Störungen (z. B. zeitlich begrenzte Straßensperren) informiert der Auftraggeber, soweit und sobald er hiervon Kenntnis hat, den Auftragnehmer.

§ 6 Untervergabe von Betriebsleistungen an Dritte

(1) Der Auftragnehmer wird gemäß Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben. Der Wert der Personenbeförderungsleistungen, die an Dritte vergeben werden, darf jedoch **nicht mehr als 50 %** des Gesamtwerts der von diesem Vertrag erfassten Personenverkehrsdienste umfassen.

(2) Bei Unterauftragsvergaben hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber zu unterrichten. Unteraufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen – insbesondere auch

betreffend die Gewährleistung der in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Tarif- und Sozialstandards – erbringen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung wieder zurückzuziehen, sofern der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Vertrags verstößt, es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Nachunternehmer sind sorgfältig auszuwählen. Der Zuschlag darf – unter Berücksichtigung der Einhaltung der über das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetzt (HVTG) vorgegebenen Tarif- und Sozialstandards – nur auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Bei der Vergabe von Subunternehmerleistungen sind mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art und das Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

(4) Der Auftragnehmer sichert sowohl für seine Mitarbeiter als auch für die der von ihm eingeschalteten Drittunternehmen sowie für sonstige, von ihm eingeschaltete dritte Personen zu, die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften sowie diejenigen der Arbeitsgenehmigung einzuhalten.

(5) Das Verkehrsunternehmen muss sich in eigener Verantwortung von seinen Mitarbeitern und deren dritter Unternehmen bestandskräftige aufenthalts- und arbeitsrechtliche Genehmigungen nachweisen lassen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Eine Stellung von Sicherheiten ist nicht erforderlich.

§ 8 Vertragsstrafen

(1) In den in der Leistungsbeschreibung genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen (Pönalen). Die Pönalen sind zusätzlich in der Anlage 10 der Leistungsbeschreibung aufgelistet.

(2) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.

(3) Im Falle von wiederholten Pflichtverletzungen können die Vertragsstrafen auch mehrfach angesetzt werden. Eine Kumulation von Vertragsstrafen bei gleicher Pflichtverletzung ist ausgeschlossen. Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 5% des jährlichen Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers (vgl. § 12 dieses Vertrags) begrenzt.

(4) Vertragsstrafen sind unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben von dieser Regelung unberührt. Etwaig gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadensersatzansprüche des Auftraggebers anzurechnen.

§ 9 Nicht- und Schlechtleistungen

(1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung (§ 12 dieses Vertrags) anteilig um die Kosten für die jeweils nicht erbrachten Fahrplankilometer und Fahrplanstunden. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sowie die vereinbarte Pönalenregelung bleiben davon unberührt.

(2) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte ist bzw. sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte Dritte berücksichtigen zudem die bei ihnen eingegangenen Kundenreaktionen. Ausfluss hieraus ist ein Sonderstatusbericht.

(3) Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten der Überprüfung zu ersetzen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Bussen sowie in den Werkstätten und Abstelleinrichtungen für Busse der vertragsgegenständlichen Strecken von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

§ 10 Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber

(1) Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen und die Höhe der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung beweispflichtig. Er kommt dieser Beweispflicht durch die Vorlage von wahrheitsgemäßen Status- und Qualitätsberichten über die erbrachten Leistungen und die Erfüllung von Abrechnungspflichten nach § 13 dieses Vertrages nach. Nähere Anforderungen an die Berichtspflichten regelt die **Leistungsbeschreibung (Kap. 2.7.9)**.

(2) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der DADINA die Jahresabschlüsse (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) vorzulegen.

§ 11 Beförderungserlöse

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erzielten Tageseinnahmen mit den Schichtabrechnungen des Fahrpersonals abzugleichen.

(2) Des Weiteren sind vom Auftragnehmer die Berichtspflichten zur Meldung und Dokumentation von Fahrgeldeinnahmen und -verkäufen zu erfüllen.

(3) Die Zuteilung der Einnahmen nach der verbundweiten Einnahmeaufteilung erfolgt durch den Auftraggeber bis zum 31. März des zweiten nachfolgenden Kalenderjahres.

(4) Die durch den Auftragnehmer im vertragsgegenständlichen Linienbündel erzielten kassentechnischen Netto-Fahrgeldeinnahmen sind nicht an den Auftraggeber abzuführen, sondern werden seinem Grundanspruch entsprechend dem Wesen des hiesigen Vertrags als Bruttovertrag mit Anreizelementen zuschussmindern gegen gerechnet (vgl. §§ 13 und 14 dieses Vertrags).

(5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Brutto-Fahrgeldeinnahmen und sonstigen Erträge ordnungsgemäß versteuert werden. Dies gilt insbesondere auch für Verkäufe durch beauftragte Dritte im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers.

(6) Der Auftragnehmer hat sämtliche Zuschussmöglichkeiten öffentlicher Zuwendungsgeber für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linien auszuschöpfen, es sei denn, der Auftraggeber untersagt ihm dies. Dies gilt insbesondere für die Antragstellung nach § 228 SGB IX ff. sowie für Fahrzeuge und die Infrastruktur. Bis auf weiteres ist jedoch dem Auftragnehmer nicht gestattet, für den vertragsgegenständlichen Verkehr Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG zu beantragen, es sei denn, er wird dazu vom Auftraggeber ausdrücklich aufgefordert. Die Aufforderung bedarf der Schriftform. Die im Rahmen der Dekarbonisierung erzielten Zuschüsse (z. B. für Fahrzeuge, Infrastruktur, Mitarbeiterschulungen) werden zu 97,5 % auf den Vergütungsanspruch nach § 12 angerechnet. Dabei erfolgt eine jahresbezogene, lineare, Zuordnung der Zahlungen auf die Vertragslaufzeit ohne Berücksichtigung einer optionalen Verlängerung der Vertragslaufzeit. Die Fahrgelderstattungen nach § 228 SGB IX ff. wird je Abrechnungsjahr in vollständiger Höhe dem Vergütungsanspruch entgegengestellt.

(7) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Antragstellung – insbesondere für Anträge nach § 145 SGB IX – erforderlichen Einnahmedaten nach Durchführung der verbundweiten regionalen und lokalen Einnahmeaufteilung bis zum 31. Mai des zweiten nachfolgenden Kalenderjahres zur Verfügung. Versäumt der Auftragnehmer die frist- oder formgerechte Beantragung der Zuschüsse und Erstattungsleistungen – insbesondere der Erstattungsleistungen nach § 145 SGB IX – aus Gründen, die er zu vertreten hat, muss er sich die entfallenen Zuschussmöglichkeiten und Erstattungszahlungen dennoch auf seinen Grundanspruch anrechnen lassen.

§ 12 Bestimmung der Vergütung

(1) Nach dem Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ (wird nach Zuschlag ergänzt) ergibt sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers aus dem angebotenen Gesamtpreis und dient der Abgeltung sämtlicher mit dem Angebot verbundenen Leistungen. Dabei werden für optionale Leistungen die im Rahmen der Ausschreibung hinterlegten Budgets für die Vergütung herangezogen.

(2) Der Vergütungsanspruch unterliegt einer Preisfortschreibung gemäß § 14 dieses Vertrags. Während der Laufzeit können zudem aufgrund von Leistungsveränderungen gemäß § 4 dieses Vertrags Anpassungen des Vergütungsanspruchs erforderlich werden.

(3) Eine Forderungsabtretung des Auftragnehmers an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 13 Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

(1) Endabrechnung

a. Der Auftragnehmer lässt sich die im vertragsgegenständlichen Verkehr erzielten kassentechnischen Einnahmen eines jeden Kalenderjahres durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater testieren und legt das Testat dem Auftraggeber bis spätestens 10. März des Folgejahres als Grundlage zur jährlichen Leistungsabrechnung vor. Bei verspäteter Lieferung des Testats greift die Pönale gemäß Leistungsbeschreibung und Anlage 4 der Leistungsbeschreibung.

b. Sofern ein Verkauf von RMV-Fahrkarten durch den Auftraggeber oder einen von diesem ermächtigten Dritten im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers erfolgt, sind diese Einnahmen ebenfalls als kassentechnische Einnahmen im Testat nach Absatz 1 dieses Paragraphen darzustellen.

c. Die Endabrechnung des im Kalenderjahr bestellten Betriebsprogramms (= Abrechnungsjahr) erfolgt bis zum 31. Mai des zweiten auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr.

d. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber alle relevanten Angaben – insbesondere die Mitteilung etwaiger anerkannter betriebsindividueller Werte für Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX – zu machen, die für eine genaue und korrekte Abrechnung des bestellten Betriebsprogramms notwendig sind.

ENTWURF

e. Die kalenderjährliche Leistungsabrechnung stellt sich wie folgt dar:

Grundanspruch nach § 12 dieses Vertrags

– Abschlagszahlungen nach Absatz 2 dieses Paragraphen

– Zuschüsse und Erstattungszahlungen gemäß § 12 Abs. 7 dieses Vertrags

– Netto-Einnahmen und Netto-Erträge

= Ausgleichsanspruch des Auftragnehmers
(bzw. bei negativem Saldo **Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers**)

Die Einnahmen aus dem "erhöhten Beförderungsentgelt“ (EBE) wirken sich nicht mindernd auf den Grundanspruch aus.

f. Der Auftraggeber legt der kalenderjährlichen Leistungsabrechnung die Leistungsdaten in Nutzwagenkilometern, Fahrplanstunden und Anzahl der erforderlichen Fahrzeuge aus seiner Betriebsleistungsstatistik zugrunde. Der Auftragnehmer hat das Recht, sich die Ermittlung der Betriebsleistung nachweisen zu lassen.

(2) Abschlagszahlungen

a. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer quartalsweise jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November Abschlagszahlungen auf den Grundanspruch.

b. Die Höhe der Abschlagszahlungen beläuft sich je Quartal auf ein Viertel des aktuellen jahresbezogenen Vergütungsanspruches nach § 12 Abs. 2 dieses Vertrags abzüglich der testierten Fahrgeldeinnahmen des Vorvorjahres.

c. Wird die Leistung nicht das ganze Quartal über erbracht – z.B. zu Beginn und Ende der Vertragslaufzeit – so werden die Abschlagszahlungen aus den Quartalswerten nach lit. b dieses Absatzes nach dem Verhältnis der tatsächlichen Betriebstage zu den mit 30 Betriebstagen angenommenen Wert eines durchschnittlichen Kalendermonats gekürzt.

(3) Qualitätsbezogene Abrechnung

Minderungen und Vertragsstrafen gemäß der Leistungsbeschreibung sowie zusätzliche Vergütungen im Rahmen des Anreizsystems gemäß **Kapitel 3.1 der Leistungsbeschreibung** werden gesondert abgerechnet und können zu Rückzahlungsansprüchen führen.

§ 14 Preisgleitung

(1) Während der Vertragslaufzeit werden die vom Auftragnehmer für die erbrachte Verkehrsleistung kalkulierten treibstoffbezogenen, zeitbezogenen und fahrzeugbezoge-

nen Kosten für die Folgezeit an Veränderungen der Energie-, Betriebs- und Personalkosten auf Seiten des Verkehrsunternehmens angepasst. Die Grundlagen für die Realisierung der Preisgleitung sind dem Anhang 1 dieses Vertrags zu entnehmen. Die Preisfortschreibung erfolgt differenziert nach der Emissionsart der eingesetzten Fahrzeuge, d.h. für Fahrzeuge mit emissionsarmem Antrieb gilt eine andere Dynamisierungssystematik als für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb. Die beiden Teilabrechnungen je Antriebsart werden dann zu einer Gesamtabrechnung für den Vertrag aggregiert.

(2) Die Anpassung der Kostenbestandteile erfolgt erstmals im Jahr **2028**. Gültiges Basisjahr für das erste Änderungsverlangen ist das Jahr **2027**. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Beginn des dem Basisjahr vorausgehenden Jahres. Nach erfolgter Preisanpassung wird das dem Jahr der Preisanpassung vorangegangene Jahr zum gültigen Basisjahr. Die Vertragsparteien werden sich im Einvernehmen auf den Zeitpunkt und die Abwicklung der jährlichen Anpassung verständigen.

§ 15 Tariftreuepflicht

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung seiner Erklärung nach Formblatt 4.7 (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz).

(2) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorstehend genannte Erklärung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. der Vergütung für ein Kalenderjahr zu zahlen, insgesamt begrenzt auf 5 v. H. der maximalen Vergütung eines Kalenderjahres.

(3) Im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen und erheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach vorstehendem Absatz 1 ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 16 Haftung und Versicherung

(1) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz etwaiger dem Auftraggeber entstehender Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Unterauftragnehmers muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte unterrichten.

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Verkehrsunternehmens betreffen und das Verkehrsunternehmen nicht

eine Schadensverursachung durch den Auftraggeber nachweist. Hierzu gehört insbesondere die Freistellung von Ansprüchen nach § 13 MiLoG und § 14 AEntG. Werden Ansprüche Dritter, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.

(4) Der Auftragnehmer hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Pflichtversicherungsgesetz genügenden Gesamtdeckungssumme für Sach- und Personenschäden von mindestens 50 Mio. Euro, im Fall von Personenschäden mit einer Deckung von mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem Auftraggeber vor Betriebsaufnahme im Original nachzuweisen. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Auftraggebers eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, über die jährliche Aktualisierung der Bestätigung der Haftpflichtversicherung hinaus den Auftraggeber über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des Auftraggebers über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers verpflichten lässt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Der Auftragnehmer entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Versicherer hat dieses Auskunftsrecht des Auftraggebers in seinem Bestätigungsschreiben aufzuführen.

(6) Vor Nachweis der Haftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer **keinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung.** Der Auftraggeber kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 17 Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen; Informationsherausgabeanspruch

(1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt mit Fahrplanwechsel am **TT.MM.JJJJ** (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)**.** Die Laufzeit endet nach 10 Jahren mit Fahrplanwechsel am **TT.MM.JJJJ** (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt) (Laufzeit 120 Monate).

(2) Der Auftragnehmer wird mit Blick auf die obligatorischen Vorgaben in Art. 4 Abs. 8 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 verpflichtet, jederzeit, jedoch spätestens 27 Monate vor Beendigung des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Auftraggeberin alle für eine zukünftige Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören gemäß Art. 4 Abs. 8 Satz 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 insbesondere Informationen über die Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den betrauten Verkehrsdiensten.

§ 18 Vorzeitige Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Der Informationsherausgabeanspruch gemäß § 18 Abs. 2 dieses Vertrages greift auch bei jeder wirksamen Kündigung.

(2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Eine vorzeitige Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.

(3) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber neben den in § 2 dieses Vertrags genannten Fällen insbesondere vor, wenn eine der nachfolgenden Situationen eintritt:

- der Auftragnehmer hält den Termin zur Betriebsaufnahme schuldhaft um mehr als 24 Stunden nicht ein, oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durch.
- der Auftragnehmer erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus eigenem Verschulden nicht.
- der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter von ihm etwa eingeschalteter Unterauftragnehmer sind wiederholt Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden (ab EUR 250,00), Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere PBefG, StVO, StVZO, BOKraft, FPersV).
- beim Auftragnehmer – sofern es sich um eine Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft handelt – ein Wechsel der Mitglieder der Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft (Eintritt und / oder Ausscheiden) ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eintritt.

- der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zum HVTG ergebende Verpflichtung schuldhaft verstößt.
- der Auftragnehmer mindestens grob fahrlässig und erheblich seine Verpflichtungen nach den §§ 4, 6 und 7 HVTG nicht erfüllt.
- der Auftragnehmer sich an einem anderen, nicht vom Auftraggeber benannten Einnahmeaufteilungsverfahren beteiligt.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, nach dem ersten internationalen Fahrplanwechsel am zweiten Samstag im Dezember 2028 (10.12.2028) um 24:00 Uhr vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer zu kündigen (also erstmals zum 31.12.2028 zum 31.03.2029), wenn nachweislich zwei Vertragsstrafen innerhalb der zurückliegenden vier Quartale gegen den Auftragnehmer verhängt wurden.

(5) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder Beendigung des Vertrages gilt die Verpflichtung aus § 18 Abs. 2 unverzüglich mit Zugang einer Kündigungserklärung spätestens aber zum Zeitpunkt der Beendigung.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

(2) Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist Darmstadt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

(3) Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags oder der übrigen Vertragsdokumente bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.

(5) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften. Gegen die Forderungen des Auftraggebers ist eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers oder eines Rechtsnachfolgers nur zulässig, sofern die Forderung des Auftragnehmers / Rechtsnachfolgers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält ein vollständig unterschriebenes Vertragsdokument.

Darmstadt, den TT.MM.JJJJ	Ort, den TT.MM.JJJJ
Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)	Auftragnehmer
_____	_____
Paul Georg Wandrey Vorstandsvorsitzender	Vorname Nachname Funktion

Lutz Köhler stellvertretender Vorstandsvorsitzender	

ENTWURF

Anhang

Preisgleitung gemäß § 14 dieses Vertrags

Mit dem Angebot wurden drei Kostenarten abgefragt:

1. Kilometerabhängige Kosten
2. Zeitabhängige Kosten
3. Fahrzeugabhängige Kosten

Jede Kostenart wird einzeln gemäß der nachfolgenden Logik fortgeschrieben:

Spalte	**A**	**B**	**C**	**D**	**E**
Kostenart	Wert 2015	Wert Abr.jahr	Steige-rung in v.H.	Gewich-tung	angerechnete Steigerung in v.H.
km-abhän-gig HVO-100-Betrieb					
Dieselkraft-stoff	100,00		=B/A * 100	0,45	=C*D
Reifen	100,00		=B/A * 100	0,08	=C*D
Material	100,00		=B/A * 100	0,16	=C*D
Versiche-rung	100,00		=B/A * 100	0,02	=C*D
Werkstatt	100,00		=B/A * 100	0,29	=C*D
Steigerung gesamt					**SUMME Spalte E „km-abhängig“**
km-abhän-gig BEV-Be-trieb					
Strom	100,00		=B/A * 100	0,45	=C*D
Reifen	100,00		=B/A * 100	0,08	=C*D
Material	100,00		=B/A * 100	0,16	=C*D
Versiche-rung	100,00		=B/A * 100	0,02	=C*D

ENTWURF

Spalte	**A**	**B**	**C**	**D**	**E**
Werkstatt	100,00		=B/A * 100	0,29	=C*D
Steigerung gesamt					**SUMME Spalte E „km-abhängig“**
zeitabhän-gig					
Fahrerlöhne	100,00		=B/A * 100	0,79	=C*D
Verwaltung	100,00		=B/A * 100	0,21	=C*D
Steigerung gesamt					**SUMME Spalte E „zeit-abhängig“**
fahrzeug-abhängig					
Wartung	100,00		=B/A * 100	0,10	=C*D
Versiche-rung	100,00		=B/A * 100	0,08	=C*D
Werkstatt	100,00		=B/A * 100	0,12	=C*D
Abschrei-bungen	100,00		=B/A * 100	0,33	=C*D
Zinsen	100,00		=B/A * 100	0,09	=C*D
Raummie-ten	100.00		=B/A * 100	0,09	=C*D
Verwaltung	100,00		=B/A * 100	0,19	=C*D
Steigerung gesamt					**SUMME Spalte E „fahrzeug-ab-hängig“**

Dabei werden für die einzelnen Bestandteile die folgenden Indizes herangezogen:

Kilometerabhängige Kosten

ENTWURF

Diesel	Statistisches Landesamt Fachserie 2.7 Verkehr, Position „Dieselkraftstoff, Cetanzahl <60“
Strom	Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nummer 523 „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden“ im Ordner 61241-02
Reifen	Statistisches Landesamt Fachserie 2.7 Verkehr, Position „Pkw-Reifen“
Material/Instandhaltung	Statistisches Landesamt Fachserie 1.5 Kraftfahrer-Preisindex, Position „Ersatzteile, Zubehör, Pflegemittel“
Sonstige Versicherungen	Statistisches Landesamt Fachserie 1.5 Kraftfahrer-Preisindex, Position „Kraftfahrzeugversicherung“
Werkstatt	Tarifvertrag des deutschen Kraftfahrzeuggewerbes Hessen

Zeitabhängige Kosten	
Fahrerlöhne	Hessenindex
Verwaltung	Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste in Deutschland

Fahrzeugabhängige Kosten	
Wartung	Statistisches Landesamt Fachserie 1.5 Kraftfahrer-Preisindex, Position „Reparaturen, Inspektionen, Parkgebühr und Ähnliches“
Fahrzeugversicherung	Statistisches Landesamt Fachserie 1.5 Kraftfahrer-Preisindex, Position „Kraftfahrzeugversicherung“
Werkstatt	Tarifvertrag des deutschen Kraftfahrzeuggewerbes Hessen
Abschreibung & Zinsen	Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nummer 576 „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßen-zugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ im Ordner 62141-02
Raummieten	Statistisches Landesamt Fachserie 1.5 Kraftfahrer-Preisindex., Position „Mieten für Garage und Stellplatz“
Verwaltung	Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste

Der Durchschnittswert der Dynamisierung – bewertet als arithmetisches Mittel der spezifischen Dynamisierungen der Kostenbestandteile Fahrzeuge, Kilometer und Zeit - ermittelt sich als Quotient aus den fortgeschriebenen Bestellkosten des Abrechnungsjahres dividiert durch

die Bestellkosten des Basisjahres 2026 unter Berücksichtigung des Mengengerüstes des Abrechnungsjahres. Der Durchschnittswert wird in der Abrechnung seitens des Auftraggebers ausgewiesen.

Der Preis je Nutzwagenkilometer im Bedarfsverkehr des Grundangebots wird zu 70% nach dem Regelwerk für zeitbezogene Kosten und zu 30% nach dem Regelwerk der fahrleistungsabhängigen Kosten fortgeschrieben.

Die veranschlagten Budgets für die Optionen im Bedarfsverkehr und im Free-Floating-Verkehr werden im Falle der Beauftragung zu 20% nach dem Regelwerk der kilometerabhängigen Kosten, zu 60% nach den zeitabhängigen Kosten und zu 20% nach den fahrzeugabhängigen Kosten fortgeschrieben.

Die Fachserien sind unter den folgenden Weblinks abrufbar:

- Statistisches Landesamt Fachserie 2.7:
 https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2025-08/mi2m_25-07.pdf
- Statistisches Landesamt Fachserie 1.5:
 https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2025-08/mi2m_25-07.pdf
- Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste in Deutschland:
 https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/Tabellen/index-brutto-monatsverdienst-quartal-erbbau.html
- Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte:
 https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/statistischer-bericht-erzeugerpreise-2170200251065.html?templateQueryString=61241
- Hessenindex: Der Hessenindex wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, welche wiederum die Information an den Auftragnehmer weiter reicht.

ENTWURF

Anlagen

1) Leistungsbeschreibung mit Anlagen
2) Bieterinformationen im Rahmen des Vergabeverfahrens
3) Angebot des Auftragnehmers
4) Übrige Vergabeunterlagen

ENTWURF